

unzulässig. In jedem Stockwerke und im Dache dürfen nur je zwei Wohnungen eingebaut werden.

10) Die Dachwohnungen müssen den Vorschriften des § 30 der Ausführungsverordnung zum Baugesetz entsprechen.

§ 10.

Insoweit die Straßen mit Hauptschleusen versehen werden, hat jeder Besitzer eines bebauten Grundstücks, dessen Gebäude an einem der beschleusten Straßenteile liegt und wer in Zukunft an diesem Straßenteile Gebäude errichtet, sein Grundstück zur Ableitung der sämtlichen Tage- und Wirtschaftswässer an die Hauptschleuse anzuschließen.

§ 11.

Die in § 10 erwähnten Heimschleusen sind den im Anhange dieser Bauvorschriften unter angefügten Vorschriften für die Ausführung von Haus- und Grundstücksentwässerungen entsprechend auszuführen.

§ 12.

Die Kosten der von der Stadt ausgeführten Hauskanäle sind 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung an die Stadtkasse zu bezahlen. Dieselben werden nach Beenden im Wege des Zwangsverwaltungsverfahrens wie rückständige Abgaben beigetrieben.

§ 13.

Unter keinen Umständen ist gestattet, in die Schleuse Faecale oder Abtrittsabgänge zu leiten oder zu gießen oder die Abortanlagen überhaupt mit der Schleuse in Verbindung zu setzen.

§ 14.

Für die Deckung der durch die Beschaffung und Herstellung der Straßen entstehenden Kosten gelten die Vorschriften in §§ 46 und 77 des allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900.

Die Kosten der Beschaffung und Herstellung der unbebaubaren Straße D werden von den an der Straße A von Planprofil VIII ab in nordwestlicher Richtung Anbauern in voller Höhe nach Verhältnis der Frontlänge der bebauten Grundstücke an der Straße A eingehoben.

§ 15.

Die Unterhaltung der Straßen regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 50 und 51 des Allgemeinen Baugesetzes.

Für die den Bauherrn treffenden Kosten der Straßenunterhaltung von 5 Jahren ist Sicherheit zu verlangen. Die Bestimmung der Höhe derselben erfolgt durch Beschluss des Stadtrates nach einer auf Grund der gesammelten Erfahrungen im Straßenunterhaltungswesen auszuführenden Wahrscheinlichkeitsberechnung.

In besonderen hierzu geeigneten Einzelfällen kann eine Ermäßigung der Kautions vom Rat beschlossen beziehentlich von Sicherheitsforderung gänzlich abgesehen werden.

§ 16.

Auf die Übernahme der Straßen durch die Stadtgemeinde leiden die Vorschriften in §§ 48 und 49 des Allgemeinen Baugesetzes Anwendung.

Eibenstock, den 8. Januar 1904.

Der Stadtrat.

L. S. (gez.) Adolf Hesse, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.
(gez.) G. Diersch, z. St. Vorsteher.

Müller.

Vorstehende Bauvorschriften zu dem Teilbebauungsplane für das südwestliche Gelände der Unterstadt in Eibenstock werden genehmigt und hierüber diese

Urkunde

Dresden, am 13. Mai 1904.

Ministerium des Innern.

v. Mehls.

(gez.) Mielke.

L. S.
Nr. 46 e II K.
Genehmigungsurkunde.

Bauvorschriften für die Ausführung von Haus- und Grundstücksentwässerungen.

Die Tage und Abfallwasser der bebauten Grundstücke sind den öffentlichen Straßenanlagen (Straßenschleusen) durch Hauskanäle (Heimschleusen, Bettenschleusen, Nebenschleusen) aus 15 cm weitem glasierten und mit Röhrpalt oder Zement gebildeten Tonrohren zu führen, deren Gefälle zunächst zwischen 1:15 und 1:50 liegen soll. Nur dadurch unter 1:50 bleibt, so ist besondere Spülung vorzusehen. Für Grundstücke mit mehr als 1200 qm wasserliegender Abfläschfläche oder für beträchtliche Zuflussmengen aus gewerblichen Anlagen kann ein größerer Durchmesser des Hauskanals genehmigt werden.

Der Anschluss der Haushalte an die Straßenanlagen und ihre Verlegung bis zur Grundstücksgrenze erfolgt durch die Stadtgemeinde auf Kosten des Anliegers, die Weiterleitung auf dem Grundstück und die Herstellung der eigentlichen Hausentwässerung durch den Anlieger selbst auf Grund der vom Stadtrat genehmigten Bedingungen.

Auch für noch nicht bebaut, jedoch an bebauten Straßen liegende Grundstücke kann die Ableitung des Tagewassers durch Zweigkanäle gefordert werden, wenn sie zur Sicherung des Straßenkörperns gegen Wasserströmen oder zur geordneten Ableitung des Tagewassers innerhalb der Flur oder sonst im öffentlichen Interesse erfordert sein sollte.

Die in zweifacher Ausfertigung auf Vordrucke eingetragenen Zeichnungen müssen von dem Grundstückseigner und dem für die Ausführung verantwortlichen Unternehmer unterschrieben sein. Sie müssen enthalten:

a. einen Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab nicht unter 1:500, aus welchem Lage, Lichtheite, Tiefe und Gestalt der außerhalb der Gebäude geplanten Leitungen einschließlich des Anschlusses an den Straßenkanal ersichtlich sind;

b. eine Grundrissezeichnung des unteren bzw. Kellerergeschosses im Maßstab nicht unter 1:100 mit den im Innern liegenden Leitungen, ihren Lichtheiten und Gefällen. In derselben ist auch die Zahl der Einlassstellen für Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Badewannen, Spülabläufen u. s. w. anzugeben, sowie die Lage des Zuleitungstrohres der Wasserleitung kenntlich zu machen.

Für ganz einfache Anlagen, welche sich auf 1-2 Ausgußstellen und Regenrohrenanschlüsse beschränken, kann die Zeichnung unter b nachgelassen werden. Für größere Anlagen ist hinzuzufügen:

c. ein Durchschnitt vom unteren Teile des Gebäudes in der Richtung des Hauptstroms, gleichfalls im Maßstab 1:100, in welchen namentlich etwaige Entwässerungsanlagen des Kellergeschosses einzutragen sind.

Die Entnahmen sind blau, die Tonrohreleitungen braun darzustellen.

Die erforderliche Auskunft über die Orts- und Höhenlage der Anschlußstelle des Straßenkanals erteilt der Stadtrat.

Tagesgeschichte.

Deutschland. Der neue deutsch-belgische Handelsvertrag ist am Sonnabend in Brüssel durch die beiderseitigen Delegierten unterzeichnet worden.

Die für Südwestafrika bestimmte 1. Reitende Feldartillerie-Batterie wurde am Sonnabend vom Kaiser bei Potsdam besichtigt. Die Batterie war unter dem Kommando des Hauptmanns Kirchner früh von Döberig gekommen und hatte auf dem Bornstedter Felde Aufstellung genommen. Um 8 Uhr traf Se. Majestät mit der Kaiserin und der Prinzessin Victoria Luise auf dem Felde ein. Nachdem die Majestäten die Freit der Batterie abgeritten hatten, verabschiedete der Kaiser sich mit einer Ansprache von der Truppe, worauf ein Paradesmarsch stattfand.

Gouverneur Leutwein meldet: Bei Olowaluatjini sowie Dutjo fanden in den letzten Tagen kleine Zusammenstöße mit einzelnen Hererobanden statt. Die Heliographenverbindung Omaruru-Dutjo ist wiederhergestellt.

England. Wie wenig an die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in England tatsächlich zu denken ist, zeigt folgender Bericht über die Unterhausaussicht vom Donnerstag. Herbert Samuel fragte an, ob die Regierung beabsichtige, dem Hause Vorschläge zu unterbreiten, die auf dem Majoritätsbericht der königlichen Kommission, in welchem sich die Aushebung von freiwilligen betreffend zugunsten der allgemeinen Wehrpflicht ausspricht, beruhem. Der Kriegsminister Arnold Forster erwiderte, die Regierung beabsichtige nicht, Vorschläge zugunsten der allgemeinen Wehrpflicht vorzulegen.

Vom russisch-japanischen Krieg. Auf die Eroberung von Port Arthur sind jetzt alle Kraftanstrengungen der Japaner gerichtet. Es muß ihnen naturngemäß daran liegen, in den Besitz dieses Platzen und damit auch in den Besitz der im Hafen von Port Arthur noch befindlichen russischen Kriegsschiffe zu gelangen, bevor das baltische Geschwader in den ost-

asiatischen Gewässern eintrifft, was freilich, wenn alles gut geht, noch mindestens drei Monate dauern dürfte. Auf das Bestreben der Japaner, sich vor allem Port Arthur zu bemächtigen, ist wohl auch die Untätigkeit der ersten japanischen Armee nördlich vom Jalufluß zurückzuführen. General Kuroki hält seine Hauptmacht in der befestigten Stellung bei Jönghwangtcheng fest und schlägt nur ab und zu kleinere Streifscharen vor zur Unruhigstellung der Russen. Ein etwaiger Versuch Europäer, von Norden her zum Entsatz Port Arthur heranzurücken, erscheint ganz und gar ausgeschlossen. — Über den Kampf bei Kinschou liegt jetzt auch folgende russische Meldung vor:

Petersburg, 3. Juni. Nach einem Telegramm des Generals Schiliuski an den Kriegsminister vom 1. Juni berichtet General Stössel am 28. Mai, daß er am 26. Mai abends nach zweitägigem erbittertem Kampfe befohlen habe, die Stellung bei Kinschou vor der großen Uebermacht der Japaner zu räumen. Die russischen Batterien wurden durch das feindliche Feuer völlig vernichtet. Die Japaner hatten ungeheure Verluste. Die russischen Verluste belaufen sich auf 30 Offiziere und etwa 800 Mann. Die zurückgelassenen Geschütze wurden sämtlich unbrauchbar gemacht.

Tokio, 3. Juni. Die Gesamtabverluste der Japaner in den Kämpfen um Kanschan betrugen 31 Offiziere und 713 Mann tot, 100 Offiziere und 3460 Mann verwundet.

Tokio, 3. Juni. Der Feldmarschall Marquis Yamamoto ist, wie verlautet, zum Oberbefehlshaber der japanischen Streitkräfte im Felde ernannt worden. Man nimmt an, daß er binnen kurzem nach der Victoria-Halbinsel abgehen wird, um den letzten Sturmangriff auf Port Arthur zu leiten. — Yamamoto wird als ein Feldherr des größten Lebhaftigkeit, Schnelligkeit des Entschlusses, Verfolgungsbereitschaft geachtet. Er ist über 60 Jahre alt und gehörte in seiner Jugend zu den eifrigsten Kämpfern der neuen Ära. Ende der sechziger Jahre machte er in Preußen und Frankreich politische Studien, deren Ergebnisse er bei der Neuordnung der japanischen Verwaltung verwertete.

Ende der achtziger Jahre wurde er Premierminister und hatte nun die Führung des Heeres übernommen. Zwei Männer, die eine

Von den beiden eingereichten Zeichnungen bleibt die eine bei den Rathäusern, die zweite wird nach erfolgter Prüfung mit Genehmigungserwerb zurückgegeben.

3.

Der Hauskanal ist möglichst geradlinig und auf direktem Wege, jedoch in schräger Richtung in den Straßenkanal zu führen. Einige Knickpunkte sind zugänglich herzustellen, entweder durch Reinigungsdecks, welche leicht Schäle dieser Schächte ist aber nicht vertieft anzulegen, sondern mit Abschlüssen von halbkreisförmigem Querschnitt zu verleben, damit der glatte Abfluß keine Unterbrechung erleidet. Mit Rücksicht auf die erforderliche Haltbarkeit empfiehlt es sich, die Leitungen im Innern der Grundstücke nur aus gebrauchten Rohren oder aus guten Schmelzeisenrohren herzustellen, die Verwendung von Tonrohren dagegen möglichst einzuschränken und Bleirohre nur als Gussverschluß (Wasserabgang) und für kurz Abflußstrecken zu benutzen. Der innere Durchmesser der Abfallrohre hat für Küchen- und Badewässer je nach dem Geschosszahl 5-7 cm, für Spülabläufe zu führen. Alle Einlassstellen für Brauchwasser sind mit Gussverschlußen zu versehen. Die Tiefe derselben ist für Küchen- und Badewässerabläufe zu 8-10, für Spülabläufe zu 6 cm anzunehmen. Das Dachwasser ist gleichfalls unter oder neben den Fenstern von Dachwohnungen, so erhalten sie am unteren Ende einen freikreis belegten Gussverschluß von 8-10 cm Tiefe.

An der Rückwandseite der das Brauchwasser zuführenden Abfallrohre hat das Brauchwasser zu führen. Rückwandseite ist möglichst geradlinig und auf direktem Wege, jedoch in schräger Richtung in den Straßenkanal zu führen. Einige Knickpunkte sind zugänglich herzustellen, entweder durch Reinigungsdecks, welche leicht Schäle dieser Schächte ist aber nicht vertieft anzulegen, sondern mit Abschlüssen von halbkreisförmigem Querschnitt zu verleben, damit der glatte Abfluß keine Unterbrechung erleidet. Mit Rücksicht auf die erforderliche Haltbarkeit empfiehlt es sich, die Leitungen im Innern der Grundstücke nur aus gebrauchten Rohren oder aus guten Schmelzeisenrohren herzustellen, die Verwendung von Tonrohren dagegen möglichst einzuschränken und Bleirohre nur als Gussverschluß (Wasserabgang) und für kurz Abflußstrecken zu benutzen. Der innere Durchmesser der Abfallrohre hat für Küchen- und Badewässer je nach dem Geschosszahl 5-7 cm, für Spülabläufe zu führen.

Die Verbindung zwischen Straßen- und Hauskanal darf nicht durch einen Wasserverschluß unterbrochen werden, damit die Luftbewegung nicht gehemmt wird. Die Abführung des Dachwassers erfolgt mittels eines gewässerten, aus gebrauchtem Ton, Eisen oder Zementbeton hergestellten Einlaufs (Sinnlasten) mit Schammpot, für

Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung der Pläne, das Verfüllen der außerhalb der Gebäude liegenden Leitungen erst nach erfolgter Besichtigung durch Beauftragte des Stadtbauamtes und die Bebauung der ganzen Anlage erst nach ihrer Abnahme erfolgen, mit der eine Dichtigkeitsprobe verbunden werden kann.

Um die Einlegung der Anschlußstelle in den Straßenkanal richtig bewirken zu können, ist der Stadtrat berechtigt, schon vor dem Bau des Straßenkanals die Einreichung der unter 2. genannten Pläne binnen 3 Monaten nach Erlass der betreffenden Genehmigung zu verlangen.

Während der Gasrohrauswechselung von der Gasanstalt bis zur Brückenstraße werden zeitweise Unterbrechungen in der Gasabgabe eintreten, wovon die Konsumanten Kenntnis nehmen wollen.

Eibenstock, am 4. Juni 1904.

Der Stadtrat.
J. B.: Stadtrat Reichsner.

Pflichtfeuerwehr betreffend.

Im laufenden Feuerwehrdienstjahre (d. i. bis Ende März 1905) werden, außer den Chargierten, nur diejenigen nach den Bestimmungen der Feuerlöschordnung dienstpflichtigen Mannschaften zum Dienste herangezogen, welche in den Jahren 1876 bis mit 1881 geboren sind.

Die älteren Mannschaften dagegen sind im laufenden Dienstjahre vom Feuerwehrdienste sowohl bei Übungen als auch bei Bränden befreit. Im nächsten Jahre werden wiederum einige Jahrgänge der älteren Mannschaften als Ablösung für die jetzt zum Dienste befohlenen Mannschaften in den aktiven Dienst eingestellt werden.

Da durch das Aufgebot nur einiger Jahrgänge der Feuerwehr zum Feuerwehrdienste die Zahl der aktiven Mannschaften wesentlich verringert worden ist, so fällt die bisherige Einteilung der Feuerwehr in zwei Abteilungen, A und B, weg. Es haben vielmehr alle Mannschaften der Jahrglassen 1876 bis mit 1881 bei allen Anlässen zu feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten anzutreten.

Die Stammliste der dienstpflichtigen Mannschaften kann von den Beteiligten an Ratsstelle jederzeit eingesehen werden.

Die erste

Übung der Pflichtfeuerwehr

findet Sonntag, den 12. Juni 1904 statt und zwar

früh 6 Uhr: Spritzenmannschaft im Magazingarten,

vorm. 1/2 Uhr: Abpfer- und Rettungsmannschaft im Schulgarten.

Die Feuerwehrabzeichen sind zur Vermeidung von Verstrafung anzulegen. Den neueingetretenen Mannschaften werden die Feuerwehrabzeichen gelegentlich der Übung ausgedehnt.

Stadtrat Eibenstock, den 6. Juni 1904.

J. B.: Justizrat Landrock.

Müller.

Nr. 205 der Schankstättenverbotsliste ist zu streichen.

Stadtrat Eibenstock, den 6. Juni 1904.

J. B.: Justizrat Landrock.

M.

Öffentliche Vorbildersammlung Eibenstock.

Die Auswechslung der Sammlungsgegenstände zeigt hierdurch an

Eibenstock, 6. Juni 1904.

Haebler.

Mittwoch, den 8. Juni 1904,

nachmittags 4 Uhr

sollen im Hotel „zum Englischen Hof“ hier folgende daselbst eingestellte Pfänder, nämlich:

ein Schreibtisch und ein Waschekrank an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 6. Juni 1904.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

schwere Kämpfe mit dem jungen Parlamentarismus zu bestehen. Im chinesischen Kriege führte er die erste Armee durch Korea in die Mandchurie, musste aber wegen schwerer Krankheit mitten im Siegeslauf einholten und in die Heimat zurückkehren. Er gehörte seit Jahren zur Kriegspartei und war schon längere Zeit für den Posten des Oberkommandierenden in Aussicht genommen.

London, 4. Juni. Nach einer Depesche aus Tschiliu sind zwei russische Divisionen unter General Stoselberg bei Kalping konzentriert, ferner eine Kavallerie-Brigade unter Oberst Geisenhof. Sie haben den Befehl, die Bahn zu decken und durch Reiterabteilungen die Verbindungen und den Rücken der Armee des Generals Ostu anzugreifen. Hierdurch sollen die Japaner gezwungen werden, einen